

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Versicherte Sachen | 2 |
| § 2 Versicherte Kosten | 2 |
| § 3 Versicherte Gefahren und Schäden | 2 |
| § 4 Brand; Blitzschlag; Explosion | 2 |
| § 5 Einbruchdiebstahl; Raub | 2 |
| § 6 Vandalismus nach einem Einbruch | 3 |
| § 7 Leitungswasser | 3 |
| § 8 Sturm; Hagel | 3 |
| § 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden | 3 |
| § 10 Versicherungsort | 3 |
| § 11 Wohnungswechsel; Prämienänderung | 3 |
| § 12 Außenversicherung | 4 |
| § 13a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss | 4 |
| § 13b Gefahrerhöhung | 4 |
| § 13c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit | 5 |
| § 14 Sicherheitsvorschriften | 5 |
| § 15 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren | 5 |
| § 16 Anpassung der Versicherungssumme | 6 |
| § 17 Versicherung für fremde Rechnung | 6 |
| § 18 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung | 6 |
| § 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld | 6 |
| § 20 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung | 7 |
| § 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall | 7 |
| § 22 Wegfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist; Verjährung | 7 |
| § 23 Sachverständigenverfahren | 7 |
| § 24 Zahlung der Entschädigung | 8 |
| § 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen | 8 |
| § 26a Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages | 8 |
| § 26b Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung | 8 |
| § 26c Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Tod des Versicherungsnehmers | 8 |
| § 27 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall | 8 |
| § 28 Schriftform | 8 |
| § 29 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen | 9 |
| § 30 Adressenänderung | 9 |
| § 31 Anwendbares Recht; Gerichtsstand | 9 |

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 19).

2. Versichert sind auch

a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;

c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;

d) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte und Flugdrachen;

e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 10 Nr. 3 bleibt unberührt.

3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

4. Nicht versichert sind

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 a) und 2 b) genannt;

b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt;

c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 d) genannt;

d) Hausrat von Untermietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;

e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind;

f) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Kunstgegenstände im Privatbesitz versichert sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);

b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

c) für Transport und Lagerung des versicherten

Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung im etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen (Transport- und Lagerkosten);

d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);

e) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);

f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 10) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

g) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 10) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);

h) für Hotel- und ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Hotelkosten).

2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

2) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,

3) Vandalismus nach Einbruch,

4) Leitungswasser,

5) Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 5 Einbruchdiebstahl; Raub

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;

ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

2. Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a) oder f) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus

a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,

b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampferzeugung,

d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.

3. Dem Leitungswasser stehen gleich

a) Wasserdampf;

b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

§ 8 Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a)

oder b) oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt; bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich; ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen;

b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen;

c) durch Kernenergie *)

**) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.*

2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;

b) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

3. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser;

b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

c) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 7) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

d) Schwamm.

5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Lawinen oder Schneedruck;

c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 10 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 9 Nr. 1 a).

2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

4. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

§ 11 Wohnungswechsel; Prämienänderung

1. Im Falle eines Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz nur in der neuen Wohnung, soweit nicht nachfolgend in Abs. 2 und 3 sowie Nr. 5 etwas anderes bestimmt wird. Behält der Versicherungsnehmer die bisherige Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.

Während der Zeit des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt mit Ende des Umzuges, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht Versicherungsschutz ausschließlich in der bisherigen Wohnung.

2. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter An-

gabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen. Bei Trennung von Ehegatten (Nr. 5) gilt dies entsprechend.

3. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend diesem Tarif.

4. Auf das besondere Kündigungsrecht gemäß § 26b Nr.2 b) wird hingewiesen.

5. Zieht bei Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Außenversicherung

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Hausstand gegründet hat.

3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

5. Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz

a) auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;

b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b) nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 19. Die Entschädigung für Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 15.000 Euro begrenzt.

§ 13a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den

Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist entgegen Nr. 1 ein gefahrerheblicher Umstand nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend angezeigt worden, kann der Versicherer von dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherer der nicht oder nur unzutreffend angezeigte gefahrerhebliche Umstand bekannt war oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unzutreffend gemacht worden ist.

4. Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände auf Grund schriftlicher Fragen des Versicherers anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig verschwiegen wurde.

5. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers geschlossen, kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Bevollmächtigten, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

6. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

7. Im Falle des Rücktritts sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, sofern das Versicherungsvertragsgesetz nicht bezüglich der Prämie etwas anderes bestimmt. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

8. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat.

§ 13b Gefahrerhöhung

1. Willkürliche Gefahrerhöhung

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten (willkürliche Gefahrerhöhung). Dies gilt auch für nach Antragstellung und vor Antragsannahme eingetretene Gefahrerhöhungen, die dem Versicherer bei Antragstellung nicht bekannt waren.

2. Anzeigepflicht; nicht veranlasste Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine von ihm, ohne Einwilligung des Versicherers, vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn eine erhebliche Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt (nicht veranlasste Gefahrerhöhung).

3. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

a) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

b) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung kann darüber hinaus auch vorliegen, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

4. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag insgesamt fristlos kündigen und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Gegenstände erfüllt sind. Die fristlose Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam.

Beruhet die Gefahrerhöhung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder ist sie unabhängig von seinem Willen eingetreten, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand vor Wirksamwerden der Kündigung wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

a) die Bestimmung in Nr. 1 verletzt und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eingetreten ist;

b) die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 verletzt und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

In beiden Fällen bleibt die Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn die Frist für die Kündigung des Versicherers zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Im Fall a) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wurde jedoch die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 1 nicht unverzüglich erstattet und ist der Versicherungsfall später als einen Monat eingetreten nachdem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und war dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, ist der Versicherer gleichwohl leistungsfrei.

Im Fall b) bleibt die Leistungspflicht auch bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, als ihm die Anzeige gemäß Nr. 2 Satz 2 hätte zugehen müssen.

6. Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn

- a) die Gefahr nur unerheblich erhöht wurde;
- b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
- c) die Gefahrerhöhung durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das er eintrittspflichtig ist, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

§ 13c Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Der Versicherungsnehmer hat eine Reihe von Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen, und zwar sowohl vor einem eventuell eintretenden Versicherungsfall, als auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Welche Obliegenheiten zu beachten sind, ist diesen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

2. Bei einigen Obliegenheitsverletzungen ist bestimmt, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe dieser Bestimmung frei wird. Dabei gilt Folgendes:

a) Handelt es sich um eine Obliegenheit, die **vor** dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist von Bedeutung, ob die Obliegenheitsverletzung als verschuldet oder unverschuldet anzusehen ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist als unverschuldete anzusehen. Der Versicherer kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats jedoch nicht, so ist er auch nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Handelt es sich bei der Obliegenheit um eine solche, die der Versicherungsnehmer zur **Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung** (z. B. Beachtung von Sicherheitsvorschriften) zu erfüllen hat, so kann sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistungen gehabt hat.

b) Handelt es sich um eine Obliegenheit,

die **nach** dem Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.

2. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 13c Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei und zur Kündigung berechtigt.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

b) Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 13b.

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämie; Lastschriftverfahren

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt ist. Wird die Erstprämie erst nach diesem Zeitpunkt angefordert und alsdann ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Prämie und Lastschriftverfahren

a) Prämie

Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zzgl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

b) Ratenzahlung

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist möglich.

Ist für eine Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres können vom Versicherer sofort zur Zahlung fällig gestellt werden, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

In letzterem Fall endet auch die Ratenzahlungsvereinbarung für künftige Versicherungsperioden.

c) Erstprämie und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Die Erstprämie des Versicherungsvertrages wird fällig, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zahlungsaufforderung oder Abbuchungsmittlung zugeht und ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht erloschen ist, auf welches der Versicherungsnehmer besonders hingewiesen wird. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gilt nur die erste Rate als Erstprämie.

Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Hat der Versicherer die Erstprämie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt. Tritt der Versicherer von einem Versicherungsvertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Ist die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2 e) bestimmten Regelungen.

d) Folgeprämien und Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Zahlung

Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. Mes Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine schriftliche Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, wobei zur Wahrung der Schriftform eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift ausreicht. In der Fristsetzung sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden Regelungen mit Ablauf der Frist verbunden sind.

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie, der geschuldeten Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt verbunden werden, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Soweit die vorbezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur

ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten zusätzlich die in Nr. 2e) bestimmten Regelungen.

e) Erst- und Folgeprämie, Besonderheiten beim Lastschriftverfahren

Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren, die Erst- und Folgeprämie, Kosten und Zinsen im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Lastschrift am Tag der Fälligkeit der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung einzureichen. Sie soll jedoch nicht später als 14 Tage nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraums für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.

Kann auf Grund eines unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen eine Prämie oder Prämienrate nicht eingezogen werden, kann der Versicherer vom Lastschriftverfahren abgehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei vereinbartem Lastschriftverfahren gilt eine Erst- oder Folgeprämie als nicht gezahlt, wenn die erste für den jeweiligen Prämieinzug veranlasste Lastschrift nicht eingelöst wird. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer einer Lastschrift zu Unrecht widerspricht. Ist für die Prämienzahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Versicherungsnehmer in den beiden genannten Fällen mit seiner Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 16 Anpassung der Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

b) Die vereinbarte oder nach a) angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt widerspre-

chen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

d) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 20 Nr. 4) bleibt unberührt.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 18 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

Restwerte werden angerechnet.

2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für Ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (Gemeiner Wert).

3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

5. Nr. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter

Kosten gemäß § 2.

6. Ist die Entschädigung gemäß § 19 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 19.

7. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Versicherte Kosten werden bis zu 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

§ 19 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind

a) Bargeld;

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;

e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

a) 1.500 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;

b) insgesamt 3.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1 b);

c) insgesamt 25.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

§ 20 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

1. a) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so hat er jedem Versicherer von der anderen Versicherung Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu benennen und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gemäß Nr. 1 a), so ist Versicherer nach Maßgabe des § 13c Nr. 2 a) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. a) Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn die versicherten Sachen gegen die Gefahr bei mehreren Versicherern versichert sind und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

c) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

4. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

5. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

6. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder der Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird, maßgeblich ist das Datum des Poststempels;

b) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) unverzüglich abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere Aufgebotsverfahren einzuleiten;

e) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich dem Versicherer vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

f) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege beizubringen;

g) es zu unterlassen, die Schadenstelle vor Schadenfeststellung durch den Versicherer ohne dessen Einwilligung zu verändern, es sei denn, der Versicherungsnehmer handelt zur Abwendung oder zur Minderung des Schadens im öffentlichen Interesse;

h) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 a) bis g) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 13c Nr. 2 b) von der Entschädigungspflicht frei.

Im Fall der Nr. 1 c) beschränkt sich die Leistungsfreiheit auf die nicht oder nicht rechtzeitig der Polizeidienststelle als abhanden gekommen angezeigten Sachen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 h) genannte Obliegenheit, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

§ 22 Wegfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist; Verjährung

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täu-

schen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Nr. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Nr. 1 als bewiesen.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem der Versicherer die begehrte Versicherungsleistung abgelehnt hat oder mitgeteilt hat, dass er die Entscheidung des Sachverständigen nicht anerkennt.

Die Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherers oder die Ablehnung der Entscheidung des Sachverständigen dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen mitgeteilt wurde.

3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Schadensanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber

des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß § 18 Nr. 1 b);

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 18 bis 20 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 21 Nr. 1 a) bis h) nicht berührt.

§ 24 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde nach oder der Höhe nach durch Verschulden des Versiche-

rungsnehmers verzögert wurde.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

§ 26a Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

2. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

3. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorbeschriebene Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26b Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung

1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

2. Außerordentliche Kündigung

a) Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits bezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

b) Kündigung bei Prämienanpassungen

Erhöht der Versicherer auf Grund § 11 Nr. 3 die Prämie ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß § 11 Nr. 2 erfolgt, so wird diese Prämie nur in der für die bisherige Wohnung maßgebende Höhe geschuldet.

c) Kündigung im Konkurs/Vergleich

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

d) Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, die er nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hatte, vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 26c Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

§ 27 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 28 Schriftform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an das für ihn zuständige Regionalzentrum oder die für ihn zuständige Vertriebsgesellschaft gerichtet werden. Die

Vertreter sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

§ 29 Übertragung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden. Die Zustimmung kann nur aus besonderen Gründen verweigert werden.

§ 30 Adressenänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 31 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.